Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1812

16 (22.2.1812) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis Bherzoglich

fur ben

Pfinz = und Enz - Rreis.

Nro. 16. Camftag ben 22. Februar 1812. Mit Großbergoglich Badifdem gnabigftem Privilegio.

Qerordnungen.

A.) Reues allgemeines Maas und Gewicht betreffend.

1) Durch bochftes Reseript vom toten November 1810 ift die Einführung eines allgemeinen Maases verordnet, und sowohl das Maasspitem, als das Berhaltnis der neuen Maase, zu den allgemein befannten kaiserlich französischen Maasen ausgesprochen worden.

2) Die erfte und nothwendigfte Borarbeit mar nun Reductions Tabellen fertigen gu laffen.

3) Diefe find jegt, mas die Getraides und Flußigfeits Maage und die Gewichte betrifft, vollenund fann baraus von den Ginwohnern jedes Orts bes gangen Großbergogthums erfeben werden; wie viel

Ein oder mehrere Meglein, Bierling, Geffer ober Malter ihres im bem Ort gebrauchlichen Fruchtmaafes, fo wie jedes andere in Malter, Gefter, Deflein und Becher bes neuen Maafes

enthalten. Die viel Ein oder mehrere Schoppen, Maas, Biertel, Dom, Saum oder Fuber bes BeinMaafes, welches in ihrem oder einem andern Ort gebrauchlich ift, in Fuder, Dom, Stugen, Maas,

Glas bes neuen Maajes ausgebe; wie viel endlich Ein oder mehrere Loth, Bierling, Pfund oder Centner bes alten Gewichts jedes Orts in Centner, Pfund, Centag und 21g bes allgemeinen Gewichts betragen.

4) Zu dem Druck dieser Tabellen ist die Einrichtung so getroffen worden, das sie über alle Maase des Großberzogthums zusammen, aber auch in einzelnen Abtheilungen, welche jedesmal nur die in einem Kreis vorkommende Maase enthalten, zu haben sind, damit Riemand, der nicht ein besonderes Interesse hat, alle bisher gebräuchliche Maase des Großberzogthums und ihr Berschlich zu dem neuen allgemeinen Maas kennen zu lernen, gezwungen sehn mochte, alle Reductions Tabellen zu kausen, um die seiner Gegend zu erhalten.

5) Um übrigens die Reductionstabellen fur das gange land fowohl als fur bis einzelnen Kreife binlanglich zu verbreiten und ben Unterthanen möglichft moblfeil ju verfchaffen, werben famtliche Kreid Directorien eine Anzahl ganger Eremplare und einzelner Abtheilungen zugesendet erhalten, um solche theils benjenigen Personen, welche sie wegen ihres tragenden Amts unentgeldlich erhalten mussen, juzustellen, theils aber ben Gefällverwaltungen auszuhandigen, damit sie dieselbe an Die Unterthanen verfaufen.

6) Der Preis für ein Eremplar, welches die Reduction aller Maafe des Großherzogthums enthalt, wird ungebunden auf zwei Gulden, der Preis einer Abtheilung aber, welche bloß die Rogie eines Große auf beite auf Maase eines Kreises enthaltet, auf achtzeben Kreuzer und mit dem Einband auf vier und zwanzig Kreuzer bestimmt. Uebrigens ist dieser niedere Preis nur fur diesenigen Eremplarien bestimmt, welche durch die Landesberrlichen Berrechnungen verfauft werden, und die Mullersche hofbuchdruckeren in Carlsruhe, welche die Reductionstabellen allein rechtmäßig im Berlag hat, bei ihrem Debit deren Berlag bat, bei ihrem Debit baran nicht gebunden.

100

7) Bu Ausfertigung ber bloß die Reduction ber Maage eines Orts enthaltenden Reductions Tabel-Ien in Placatform nach S. 27. der Einleitung zum richtigen Gebrauch der Labellen , werden den Kreis Directorien die nothigen Formularien zugesendet werden.

8) Die Ausfüllung berfelben foll jedes Amt fur feine Orte beforgen laffen, und bie Richtigfeit

bes Auszugs aus ben Tabellen mit Glegel und Unterfchrift beftatigen.

9) Solche Reductions Tabellen in Placatform find an die Rath- Korn : und Lagerhäuser, auf den Geschäftszimmern der Aemter: und Gefällverwaltungen und sollate vie neue Boll und Accid- verfassung ihren Ansang nimmt, auch in allen Accid : und BollStuben anzuschlagen, damit seber der nach der neuen Maas und Gewicht Abgaben zu leisten hat, sich über die Richtigkeit der Ansorderung auf der Stelle besehren kann.

10) Obgleich die Reductions Tabellen an und fur fich fehr beutlich find, und die jeber Abtheis lung angeheftete Anleitung jum Gebrauch berfelben fehr faglich geschrieben ift, so wunscht man boch, daß die Pfarrer, Schullehrer, Ortsvorstande und Gerichtsschreiber fich besonders zur Pflicht machen mochten, ihre Mithurger, welche über das Berhaltniß der alten und neuen Maafe

3weifel haben und fich nicht geborig zu bescheiden wiffen, gelegentlichft zu belebren.

11) Samtliche Kreis Directorien werden fich angelegen seyn laffen, durch die moglichste Berbreitung der Reductions Tabellen die Unterthanen mit dem neuen Maas vertraut zu machen und dadurch die von weitern Borarbeiten abhängende wirkliche Einführung desselben zwedmäßig porzubereiten. Karlsruhe ben 15. Janner 1812,

Die jur Ginfubrung bes neuen Maafes ernannte Commiffion.

pon Stodlern.

vdt. Roth.

B.) Duanen betreffenb.

Man fieht fich nunmehr in den Stand gefest, ber unterm 6. December vorigen Jahrs erlaffenen Befanntmachung folgenden Auszug aus einem von dem Prajelten des Diftritte Winden erlaffenen Publifandums nachzutragen.

Erfter Artitel.

Die Geschafte der Douanen bestehen generaliter, sich ber Einfuhr aller Produtte der beis ben Indien zu widersegen, und speciatiter ben Eingang ber englischen Baaren zu verhindern, und es trifft den Einfuhrenden auffer Confistation auch noch die gesezliche Strafe.

Fur englische Baaren werden gehalten, von welcher herfunft fie auch fenn mogen, folgende vom Auslande eingebrachte Baaren :

1.) Alle Arten Baumwolle, Sammet, alle wollene, baumwollene und haarene ober von biefer Materie vermischte Eucher und Zeuge.

Alle Gorten Pique, Bafins, Manfinet, Moufelinet, Bolle, Baumwolle und gesponnene Saare, die fogenannten englischen Tepiche.

2.) Alle Gorten wollene ober baumwollene Strumpfwaaren, vermifcht ober nicht.

3.) Rnopfe aller Gattungen.

- 4.) Alle plattirte Baaren, alle feine turze Baaren, Meffermaaren, Runfttifchlerwaaren, Uhrmacherarbeit und alle andere Arbeit von Eisen, Stabl , Zinn, Kupfer, Erz, Metall, Eisens blech, Beisblech und andere Metalle, politt und vermischt oder nicht.
- 5.) Gegerbtes und zubereitetes Leber, bearbeitet ober nicht, Bagen ausgeruftet ober nicht, Pferdegeschirr und alle andere Sattlerarbeit.
 - 6.) Banber, Bute, Gaze, und die, unter ber Benennung englische befannten Schatols.
- 7.) Alle Arten Felle zu Sandschuen, Beintleidern, Beften, so wie diese daraus verarbeiteten Gegenffande felbft.

101

8.) Alle Gattungen Glas oder Kriftall, auffer bas, welches ju Brillen und gu ber Uhr: macherfunft bient.

9.) Der raffinirte Buder, fowohl in Suten als Debl.

10.) Alle Arten unachtes Porzellan, Topfermaaren, unter bem Ramen Pfeifenerbe oben anglische Sandfleine befannt.

(Befeg vom 10, Brumaire, Jahr 5. Art. 5.)

3 weiter Artifel.

Alle in fremden Fabrifen verfertigte Baaren, welche in bem Gefeg vom 10. Brumaire nicht erwahnt find, und beren Einfuhr durch die vorhandenen Geseze nicht unterfagt ift, durfen nur bann in das Innere des Reichs geführt werden, wenn fie mit einem von der landesbehorde ausgestellten, und von dem Kaiserl. frangofischen Konful besteinigten Atteft begleitet find, baß fie in einem Cande fabrigirt worben, welches nicht mit Granfreich, im Rrieg verwifelt ift.

(Art. 13. des nemlichen Gefezes bom 10. Brumaire.)

Dritter Artifel.

Der Eingang in Frankreich ist noch verboten, selbst mit herkunftscheinen, für die nachbes nannten Gegenstände, als: falsches auf Seide gesponnenes Silber, Bandaliere oder Gewehrges bange, verarbeitetes Erz, Spielkarten, englische Pferde, Labalsbeutel, Lattwerge oder zubereistete Urzneimittel, gesponnene Baumwolle zu Dacht, Zwillich, bei welchem Baumwolle ist, baumwollene und leinene Decken, spanischer Pfesser, wollene Decken, bearbeiteter Bergkriftall, Branntwein, Weinbranntwein ausgenommen, Berliner Gaze oder gestickte Arbeit, neue wollene, baumwollene und haarene Kieidungen, Pferdedecken von Lamms, Schaass oder hammelsell, mit der Wolle gegerbt, Wasche aus Baumwolle gemacht, Zuckersprop, Munze von Metall, Mousselin, europäischer oder indischer Nankin, Salveter, Gewicht vom ehemaligen Gebrauch, Schiespulver, europäischer oder indischer Nantin, Salpeter, Gewicht vom ehemaligen Gebrauch, Schiespulver, Rhopontif oder falscher Rhabarber, Rum, weiße, schwarze oder grune Seife, Seefalz, Salpetersalz, Kochsalz, Chinasalz, Rhabarbersalz, Sobe, Tabalbblatter oder Stengel, verfertigter Taback oder in Eigarren, Teppiche, baumwollene Zeuge, Leinwand, weiße oder gefarbte Baumwolle.

Bornach fich nunmehr all jene, welche in biefe Gegenden Berfendungen machen wollen, gu benehmen haben.

Karlerube, ben 7. Jenner 1812.

Großbergogliche Poffdirettion.

Untergerichtliche Mufforderungen und Rundmadungen.

Shulbenliquidationen.

Undurch werben alle biejenigen, welche an folgenbe Perfonen etwas ju forbern haben, unter bem Prajudis, aus ber vorhandenen Daffe fonft feine Bahlung zu ethalten, zur Liquidirung berfelben vorge= laben. — Aus bem

Begirtsamt Ettenbeim

ju Ringsbeim an ben Georg Johnet, Bauer, und beffen Chefrau Magdalena, geb. Fifcher auf Donnerstag ben 5. Merz b. J. bei ber Theistungskommiffion auf ber Umtsschreibstube ju Ettens heim. Mus bem

Begirtsamt Ettlingen

ju Ettlingen an bie in Bermogensunten fuchung gerathenen Schuffer Jakob Baber ich en Speleute auf Montag ben 16. Merz b. J. Morgens 9 Uhr beim Großherzogl. Amtkrevisorat bahier;

ju Ettlingen an die in Gant gerathene Jo= hannes Kraftifden Cheleute auf Montag ben 9. Marg b. 3. Morgens 9 Uhr bei Großherzoglichem Umtereviforat babier. Mus bem

Begirtsamt Durlach

gur Grobingen an bie Gottlieb Friedrich Rummifden Cheleute auf Montag ben 9. Mers b. 3. vor dem Theilungefommiffarjat in Größingen.

BLB

Stadtamt Pforgheim

ju Pforgheim an ben Threifdggarn Fabrikanten Engelharb auf Freitag ben 6. Merg b. J. Bormittage bei hiefigem Umtereviforat.

Appenweper. [Schuldenliquidation.] Nifolaus Fabry, burgerlicher handelsmann zu Renchen hat fich ben Gerichte Zahlungsunvermögend erklärt, und auch wirklich zu zahlen aufgeböret. Es wurde sofort wegen denselben das Gesezliche eingeleitet, und die Berwaltung des ganzen Bermögens an Joseph heim, Burger und Apotheker zu Renchen übertragen. Diesem vorgängig wurde gegen denselben der Gant Prozes gerichtlich erkannt.

Bon biesem Borgange wird Jedermann, der Actives - oder passives Interesse daben hat, anmit herstommlich und öffentlich in Kenntniß geset, mit dem Anhange: daß Tagfaeth zur Nichtigfellung der Ansprüche an den Gemeinschuldner, auch Beweisssührung über etwaige Borzugsrechte, nicht minder zur Stundungde und Nachtasvergleiche Abschliessung auf Montag ben 2. Marz 1812. des Bormittags guhr ben dem hiesig Großberzogl. Amserwisorate seitgesetzt sewer woden sich die betheiligten Gläubiger unter den zur Solge gesetzen gewöhnlichen Rechtes Nachtheilen um so mehr entweder selbst, oder durch hinlangliche Bevollsmächtigte einzusinden haben, als der schon jest bekannte Schuldenstand das Activ Bermögen weit um die Hälfte übersteiget.

Daben werben aber auch biesenigen, so an diesen Ritolaus Fabry schuldig sind, anmie erinnert und aufgesorbert: diese ihre Schuldigkeit binnen 3 Wochen, und twar zu ben Handen des obengenannten Bermögens-Berwalters Apothekers Heim zu Renchen ohnsehlbar abzutragen. Appenweper ben 3. Februar 1812.

Großherzogliches BezirteUmt.

Durlach. [Schuldenliquidation.] Bep ber wirklich vor sich gehenden Bertaffenschafts Abtheilung ber versiorbenen Amtokeller Seuferts Wittib bahier, ist erforderlich, daß beren Schulden vorerst liquidirt werben. Die Gläubiger berfelben werden daher aufgesorbert, ben 2. Marz d. J. ihre Forderungen ben Strafe bes Ausschlusses bep unterzeichneter Stelle einzugeben.

Durlad am 14. Febr. 1812.

Großherzogliches Umte Reviforat.

Ettlingen. Schuldenliquidation und Munds jobterklarung.] Franz Taglia sachi, ledig, 36 Jahr alt, von Ettlingen, weil. Karl Tagliasachis gewesenen Burgers und handelsmanns daselbst hintersliebener Sohn, wurde wegen seines unordentlichen verschwenderischen Lebenswandels für mundtodt im ten Grade erkiart, und ihm als Aufsichtspfleger ber

hiefige Stadtapotheker Ignaz Reiß zur Seite gegeben, ohne deffen Beiwirkung derfelbe weder vor Gericht stehen und Bergleiche abschließen, noch Untehen aufnehmen ober ablofige Kapitalien erheben, und eben so wenig Guter veräussern ober verpfanden barf.

Bugleich werben beffen Ereditoren aufgeforbert, ihre allenfallfigen Forberungen Montag ben 2. Merz b. 3 beim Greiberiogl. Umtereviforat bahier ein utreichen, und unter Borlegung ihrer Beweisurfunden ju liquidiren, und biefes um fo gewiffer, als fie in Bukunft bamit nicht mehr werben gehort werben.

Ettlingen, ben 25. Jan. 1812.

Großherzogl. Bezirkeamt.

Gernsbach. [Schulbenliquibation.] Alle biejenigen, welche an Johann Keller und Johann Riefer, Fuhrleute babier, Forberungen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Forderungen

- 1.) gegen Johann Reller auf Dienftag ben britten bes funftigen Monate Mar; unb
- 2.) gegen Johann Ricfer auf Frentag ben sechsten bes tanftigen Monats Marz ben bem Großherzoalichen Amtsrevisorate bahier um so gewisser anzugeben und zu liquidiren, weit in dem sehr zu befürchtenden Falle, daß die Schulden eines jeden sein Bermögen übersteigen, nach Maasgabe ber Gantordnung versahren werden wird, und somit alle, die sich ben der Liquidation nicht gemeldet haben, mit ihren Forderungen an die jezt noch vorhandene Bermögensmasse des Einen und bes Andern werden abgewiesen werden.

Gernsbach am 30. Janner 1812. Großherzogliches Bezirfellmt.

Pforzheim. [Schulbenliquidation.] Man hat über den hirschwirth und Chyrurg Christoph Gottstied Sabler von Deschelbrenn den Gantprozest erkannt, und Tagsahrt zur Schulbenliquidation, woben jedoch ein Arrangement mit den Sablerschen Ereditoren verssucht werden wird, auf Montag den 2. Marz h. a. Bormittags a Uhr anderaumt.

Pforgheim ben 8. Febr. 1-812. Großherzogl. Stabt = und Lanbamt,

Mundtobt = Erflarungen.

Gernsbach. [Munbtobterklarung.] Der Burger und Wittwer Jakob hornung ju Gellbach ift auf gepflogene Untersuchung im ersten Grabe nunbtobt gemacht, und jugleich ber Burger Balthafar Griebisch bafethst als gerichtlicher Beistand bessehen bestellt, ohne bessen Beiwickung hornung unter Nichtigkeit ber handlung keine Bergleiche ju schießen,

Beine Unleben aufgunehmen, nicht auf Borg gu han= bein, feine abloglichen Rapitalien ju erheben ober baruber Empfanasfcheine gu geben, endlich auch feine Guter ju verauffern ober ju verpfanden befugt ift.

Gernebach, den 30. Jenner 1812. Grofherzogt. Bezirkeamt.

Erbvorladungen.

Bretten. [Erbvorlabung.] Johannes und Georg Refler, Sohne bes Enas Reflers, Burgers Bu Eppingen, welche in ben Jahren 1763. und 1765. auf ihren Professionen ale Duller und Bagner in bie Fremde gegangen, angeblich nach Mordamerifa in von Penfilvanien gefommen find, ober bie Gegenb beren allenfallfige Leibeserben werben andurch aufgefordert, binnen Jahresfrift fich babier ju melben und ihr eiterliches Bermbgen in Empfang ju nehmen, ba anbernfalls forches ihren Gefchwiftern in Erbpfleg-Schaft übergeben werben foll.

Bretten, den 30. Jenner 1812. Großherzogt, Bezirksamt.

Ronigsbach. [Erboorladung.] Otto Beinrich Jahraus von hier geburtig, bat fich fcon vor mehreren Jahren nach Amerika begeben, und wird aufgeforbert, binnen Jahresfrift fid babier zu melben und fein in Pflegichaft laufendes Bermogen von 121 fl. 10 fr. in Empfang ju nehmen, ober gu gemartigen, bag feine nachften Unverwandte in ben fürforglichen Befit beffelben eingewiesen werben,

Ronigsbach, ben 25. Jenner 1812. Grundherrlich von St. Undresches Juftigamt,

Musgetretener Borladungen.

Abelsheim. [Borlabung.] Der Kantonift Johann Martin Karl Graf von Abelsheim, welcher fich bei ber Confcription pro 1812. nicht fiellte, wird hierburch aufgeforbert , fich innerhalb zwei Monaten vor hiefigem Umt einzufinden, oder im Ausbleibungs= fall ju gewartigen, baß gegen ihn nach ber ganbesconstitution wiber ausgetretene Unterthanen verfahren werde. Abelsheim, den 5. Febr. 1812. Grundherelich von Abelsheimisches Umt,

Abelsheim. [Borlabung.] Jatob Friedrich Graf von Abelsheim, welcher vom Großherzoglichen Militar befertirt ift, wird hiermit aufgeforbert, fich innerhalb brei Monaten bei hiefigem Umt gu ftellen, und aber feine Entweichung ju verantworten, ober Bu gewartigen, baß gegen ihn nach ber Landesconftitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werde.

Abelsheim, ben 2. Febr. 1812. Grundherrlich von Abelsheimifches Umt.

Bifchofsheim. [Borlabung.] Bei ber im Dezember v. 3. vorgenognmenen Refrutenziehung murben die beiben Abmefenden, Jafob Ratt von Reufreiftett und David Lafd, bon Diersheim burch bas Loos jum Activbienfte beffimmt.

Diefelben werden baher aufgeforbert, fich binnen 6 Bochen babier gu ftellen, ober gu gemartigen, bag nach ben Landesgefegen bas weitere Rechtliche gegen

fie wird verfügt werben.

Bifchofsheim, ben 24. Jenner 1812. Grofherzogl. Begirtsamt.

Baben. [Mustritte Borladung.] Im Sepfember 1806. befertirte ber Mufquetier Jofeph Geiter von Reuweier aus feiner Garnifon Durlach, berfelbe hat fich binnen 3 Monaten babier bei Umt gu fiftis ren und über feinen Mustritt gu verantworten , im Dichterscheinungsfalle hat er Confiscation feines Ber-mogens zu gewartigen, und wird weiters mas Rech= tens gegen ihn erfannt werden. Baben, ben 30. Jenner 1812

Großherjogl. Bigirteamt.

Ettlingen. [Borlabung Miliapflichtiger.] Die biernach benannte, burch bas Loos jum Militarbienft gezogene Unterthanenfohne, als: Johann Ignas Billiard und Johann Michael Schrobt, beebe von Ettlingen , werben hiermit edictaliter fub termino von 3 Monaten mit bem Rachtheil gu ers fcheinen vorgeladen, bag anfonften wiber fie nach ber Constitution fürgefahren werbe.

Ertlingen, ben 5. Febr. 1812. Großherzogl. Begirksamt.

Schwegingen. [Jahndung.] Louife Schale, geb. Baro von Retich , welche bei bem unterzeichneten Großh. Umte wegen verfchiedenen Diebftablen in Untersuchung fam, ift gestern Abends halb 8 Uhr aus bem Bentthurme ju Leimen entsprungen. Diefelbe ist 44 Jahr alt, 5 Schuh I Zoll groß, magern schlanken Statur, bat hell raune Haare, mageres langlichtes Gesicht, niedere Stirn, graue Augen, spise Dafe, etwas großen Mund, fpiges Rinn, und blaffe Befichtsfarbe.

Ben ihrer Entweichung trug fie eine fogenannte Rebelkappe, rothgestreiftes baumwollenes Salstud, blau gebrudtes leinenes Mut, und berlep Rod, wol-

lene Strumpfe und leichte Schuhe.

Cammuliche Behorben werben auf biefe febr ges fahrliche Perfon aufmertfam gemacht, und hoflichit erfucht, Diefetbe im Betretungsfalle mit ficherer Bebedung gegen Erfat aller Roften an unterzeichnete Stelle einjuliefern.

Schwezingen ben 12. Februar 1812. Großherzogliches Begirte Umt.